

## **1.Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)**

Auf Grund von § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes, (Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist in Verbindung mit § 50 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist sowie der §§ 2, 4, 6 Abs. 2 und 9ff, 17ff des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Landwasser“ – im Folgenden auch AZV–L genannt - am 23.04.2024 folgende 1.Änderungssatzung zur Abwassersatzung vom 21.09.2021 beschlossen:

### Artikel 1:

Der § 10 wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 10 Grundstücksbenutzung**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat zum Zwecke der Erfüllung der Aufgaben der örtlichen Abwasserbeseitigung durch den Verband das Anbringen und Verlegen sowie den Bestand von Abwasserleitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück unentgeltlich zu dulden. Diese Pflicht trifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Grundstückseigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Eigentümer in unzumutbarer Weise belastet.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig schriftlich über die Art und den Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der auf seinem Grundstück vorhandenen Einrichtung verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten der Verlegung hat - vorbehaltlich abweichender gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen - der Verband zu tragen. Dies gilt nicht, soweit die Einrichtung ausschließlich oder überwiegend der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Wird die Abwasserbeseitigung eingestellt und entfällt die Verpflichtung im Sinne des Absatzes 1, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen des Verbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Überbauungen der öffentlichen Abwasseranlage sind unzulässig. Gleiches gilt für Bepflanzungen mit Bäumen oder Sträuchern. Nach Aufforderung sind festgestellte unzulässige Überbauungen oder Überpflanzungen innerhalb einer vom Verband gesetzten, angemessenen Frist durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen.

## Artikel 2

Der § 25 Absatz (2) wird wie folgt geändert:

### **§ 25 Nutzungsfaktor**

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:
- |     |   |      |
|-----|---|------|
| 1.  | In den Fällen des § 29 Abs. 1                 | 0,5. |
| 2.  | In den Fällen des § 29 Abs 2                  | 0,2  |
| 3.  | In den Fällen des §§ 29 Abs 3 und 30 Abs.4    | 0,5  |
| 4.  | In den Fällen des § 29 Abs. 4                 | 0,5  |
| 5.  | bei eingeschossiger Bebaubarkeit              | 1,0  |
| 6.  | bei zweigeschossiger Bebaubarkeit             | 1,5  |
| 7.  | bei dreigeschossiger Bebaubarkeit             | 2,0  |
| 8.  | bei viergeschossiger Bebaubarkeit             | 2,5  |
| 9.  | bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit             | 3,0  |
| 10. | bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit            | 3,5  |
| 11. | bei sieben- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 4,0  |

## Artikel 3:

Der § 48 wird wie folgt geändert:

### **§ 48 Vorauszahlungen**

Auf die voraussichtliche Gebührensschuld nach § 44 Nummer 1 sowie § 45 sind jeweils 6 Teilbeträge pro Jahr als Vorauszahlung zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Sechstel der Abwassermenge des Vorjahres und ein Sechstel der Grundgebühr nach Maßgabe des Vorjahres zugrunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Abwassermenge geschätzt und richtet sich hierbei nach den Ansätzen lt. § 42 Abs. 3.

Die Vorauszahlungen sind jeweils zum 15. des Februar, April, Juni, August, Oktober sowie Dezember fällig.

## Artikel 4:

Der § 48a wird wie folgt ergänzt:

### **§ 48 a Verwaltungshelfer**

Der Abwasserzweckverband „Landwasser“ ermächtigt die SOWAG mbH und die Wasserverband Lausitz Betriebsführungs GmbH, im Namen des Abwasserzweckverbandes „Landwasser“ nach dessen Vorgaben Verwaltungsakte/Abwassergebührenbescheide zu erlassen. Die Ermächtigung beinhaltet auch die Vollstreckung der Verwaltungsakte gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3b SächsKAG in Verbindung mit § 118 der Abgabenordnung. Die Ermächtigung wird erteilt, da die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgabe gewährleistet ist. Der Abwasserzweckverband „Landwasser“ verpflichtet den Verwaltungshelfer im Betriebsführungsvertrag, den örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden (§§ 103 – 109 Sächsische Gemeindeordnung) das Recht zur Prüfung der Erledigung der gemäß Satz 1 und 2 übertragenen Aufgaben einzuräumen.

Artikel 4:

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1.Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 20.06.2023 außer Kraft.

Oderwitz, 24.04.2024



Cornelius Stempel  
Verbandsvorsitzender



**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Oderwitz, 24.04.2024



Cornelius Stempel  
Verbandsvorsitzender

